

Großordinarius geschrieben zu haben, oder sei es auch Rufinus, dessen allgemeine Erörterungen von Huguccio vernichtend kommentiert werden: „Aber das ist falsch“, so der Criticus, „das ist keine *solutio*, und wenn es doch eine ist, dann versteht man sie nicht“⁶⁵. Ein andermal: Was auch immer die *magistri* zu einer bestimmten prozessrechtlichen Frage gesagt hätten, hätten sie schlecht gesagt; er aber sage nun „genau, sicher und katholisch“, dass sich die Sache so und so verhalte⁶⁶. Vincentius Hispanus bekennt, dass er Alanus Anglicus und Tancred von Bologna nicht glaube, denn der eine sei Engländer und feige und der andere Lombarde und *acephalus*⁶⁷.

Denkstil und Lebensstil der Juristen scheinen sich in dieser agonalen Dimension zu berühren, das Ringen um das bessere Verständnis des Referenztextes bzw. der Rechtsmaterie färbt ab auf eine generell elitäre Attitüde zur Welt – und umgekehrt⁶⁸. Ihr Habitus ist nicht nur hör-, sondern auch sichtbar. Andrea von Hülsen-Eschs ausführliche Studie über die bildliche Repräsentation der Juristen vermittelt einen Eindruck davon, wie diese mondänen Gestalten den Lesern ihrer Werke erscheinen wollten, und solche Pracht blieb nicht auf den Auftritt im Hörsaal beschränkt⁶⁹. Aus einiger zeitlicher Distanz erinnerte man sich an Accursius: Ein echter Gelehrter sei er gewesen, Tag und Nacht arbeitend, nüchtern, überaus keusch und einsam lebend – aber auch ein Liebhaber schöner Kleidung, die ihn prächtig erscheinen ließ, wenn gleich nicht hochmütig. Die Statur eines Ritters habe er gehabt, er habe

65) SCHULTE, Geschichte 1 (wie Anm. 22) S. 163 f. mit Anm. 22: *sed hoc falsum est [...] nulla est ergo talis solutio, aut si est aliqua, a nullo intelligitur.*

66) Ebd. S. 165 Anm. 25: *Quidquid male hactenus et fere ab omnibus magistris nostris dicta sunt in hoc articulo, ego tamen praecise et secure et catholice dico, quod [...].*

67) Ebd. S. 192 Anm. 15: *nec credo Alano, quia Anglicus et timidus, nec mag. Tancredus, quia Lombardus et acephalus.*

68) Zum Habitus der Bologneser Juristen während des 12. Jahrhunderts, dem noch manches von den älteren, aristokratischen *iudices* anhaftete: Johannes FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21, 1974).

69) Andrea von HÜLSEN-ESCH, Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 201, 2006); vgl. DIES., Kleider machen Leute. Zur Gruppenrepräsentation von Gelehrten im Spätmittelalter, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. von Otto Gerhard OEXLE / DERS. (1998) S. 225-257; Beiträge zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter, hg. von Frank REXROTH (Vorträge und Forschungen 73, 2010).